

Die 15. Fortschreibung wird derzeit erstellt und kann dann auf der Homepage (www.kirche-neheim.de) eingesehen werden !

NEUE Corona-Schutzverordnung gültig ab dem 20.08.2021
Mitgeltende Unterlage: Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

REGELN für unsere Pfarrheime!

ES SIND JETZT wieder alle Veranstaltungsformate bis 99 Teilnehmer(!) – wie vor Corona für kirchliche Veranstaltungen oder geselligem Charakter erlaubt

Ausnahme: KEINE Vermietung der Pfarrheime für Partys!

- Handdesinfektion beim Betreten
- Regelmäßiges Lüften und Desinfektion von Kontaktflächen
- KEINE Nachverfolgung/Kontaktlisten/Teilnehmerlisten
- ALLE Teilnehmer einer Veranstaltung sind entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet
*Schnelltest, nicht älter als 48 Stunden = *gilt jedoch nicht für Chöre!*
- Verantwortlicher kontrolliert auf Einhaltung der 3-G-Regelung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift! – *siehe Dokument Bestätigung durch den Verantwortlichen*
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona Tests getesteten Personen gleichgestellt.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske/3 G-Regeln nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.
- Es ist die Anlage „II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen“ zu beachten.
- Einnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Gesonderte Regelungen für:

- Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu **20** Teilnehmende in der Kinder und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten
- CHÖRE = beim gemeinsamen Singen **KEINE MASKE, ist möglich, WENN NUR** immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei abweichend von § 2 Absatz 8 Satz 2 CoronaSchVO ein PCR-Test erforderlich ist; d.h. hier ist kein Schnelltest ausreichend, sondern NUR ein PCR = Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen (ohne feste Sitzplätze) ist ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept mit dem Gesundheitsamt (!!) abzustimmen.
- Von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.